



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# Technikversicherung

Ausgabe 07.2021

# Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

## Teil A Definitionen

A1.1	Auswechselbare Werkzeuge und Formen	6
A1.2	Betriebsstoffe	6
A1.3	Datenträger	6
A1.4	Diebstahl	6
A1.5	Elektronische Daten	6
A1.6	Erstes Risiko	6
A1.7	Feuer- und Elementarereignisse	6
A1.8	Informatik-Geräte	7
A1.9	Informatik-Infrastruktur	7
A1.10	Innere Unruhen	7
A1.11	Kosten	7
A1.12	Stauanlagen	7
A1.13	Teil- / Totalschaden	7
A1.14	Terrorismus	7
A1.15	Verbrauchsmaterialien	7
A1.16	Wasser	8
A1.17	Zeitwert	8

## Teil B Versicherter Gegenstand

B1	Sachen	9
B2	Besondere Sachen und Kosten	9
B3	Betriebsunterbrechung	9
B4	Versicherungssummen	10

## Teil C Versicherte Gefahren und Schäden

C1	Gewaltsame äussere Einwirkungen	11
C2	Äussere Einwirkungen und innere Ursachen	11
C3	Deckungserweiterungen	11

## Teil D Allgemeine Ausschlüsse

D1	Allgemeine Ausschlüsse	12
----	------------------------	----

## Teil E Örtlicher Geltungsbereich

E1	Am Standort	13
E2	In Zirkulation	13

## Teil F Vorgehen im Schadenfall

F1	Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)	14
F2	Schadenermittlung	14
F3	Sachverständigenverfahren	14

## **Teil G** **Entschädigung**

<b>G1</b>	<b>Leistungen der AXA</b>	<b>15</b>
<b>G2</b>	<b>Neuwertentschädigung in den ersten zwei Jahren</b>	<b>15</b>
<b>G3</b>	<b>Unterversicherung</b>	<b>15</b>
<b>G4</b>	<b>Selbstbehalt</b>	<b>15</b>
<b>G5</b>	<b>Zahlung der Entschädigung</b>	<b>16</b>
<b>G6</b>	<b>Verjährung und Verwirkung</b>	<b>16</b>

## **Teil H** **Verschiedene Bestimmungen**

<b>H1</b>	<b>Beginn und Ablauf des Vertrags</b>	<b>17</b>
<b>H2</b>	<b>Kündigung des Vertrags</b>	<b>17</b>
<b>H3</b>	<b>Sorgfaltspflichten</b>	<b>17</b>
<b>H4</b>	<b>Gefahrserhöhung und -verminderung</b>	<b>17</b>
<b>H5</b>	<b>Prämien</b>	<b>18</b>
<b>H6</b>	<b>Handänderung</b>	<b>18</b>
<b>H7</b>	<b>Mehrfachversicherung</b>	<b>18</b>
<b>H8</b>	<b>Kommunikation mit der AXA</b>	<b>18</b>
<b>H9</b>	<b>Fürstentum Liechtenstein</b>	<b>18</b>
<b>H10</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>18</b>
<b>H11</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>18</b>

# Das Wichtigste in Kürze

**Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.**

## Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

## Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei der Technikversicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

## Welche Gegenstände und Kosten können versichert werden?

In der Technikversicherung können folgende Sachen und Kosten (AVB B1– B3) versichert werden:

- Sachen wie:
  - sämtliche Informatik-Geräte im Besitz des Versicherungsnehmers (eigene, gemietete, geleaste), inklusive dazugehöriger Informatik-Infrastruktur und Datenträger (Pauschalversicherung)
  - weitere Sachen wie Maschinen und Anlagen (Einzelversicherung).
- Besondere Sachen und Kosten wie:
  - Auswechselbare Werkzeuge und Formen
  - Fahrhabe
  - Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Bauleistungen
  - Wiederherstellungskosten.
  - Betriebsunterbrechung wie:
    - Mehrkosten
    - Ertragsausfall.

## Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Es können folgende Gefahren und Schäden (AVB C1–C3) versichert werden:

- Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen als Folge von:
  - gewaltsamen äusseren Einwirkungen
  - äusseren Einwirkungen und inneren Ursachen.
- Schäden und Verluste durch:
  - Feuer- und Elementarereignisse
  - Wasser
  - Diebstahl
  - Unzugänglichkeit.

## Welche Ausschlüsse bestehen?

Es bestehen folgende Ausschlüsse von der Versicherung (AVB B1.3 und D1):

- Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien
- Elektronische Daten
- Schäden als direkte Folge von:
  - dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung
  - übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen
- Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften
- Veränderungen oder Verluste von elektronischen Daten infolge von:
  - Abnutzung von Datenträgern
  - fehlerhaften Programmen
  - fehlerhafter Datenerfassung

- Löschen von elektronischen Daten
- Spannungsschwankungen
- Schadprogrammen (Malware wie z. B. Computerviren, Trojaner, Würmer usw.)
- Hackerangriffen  
sowie daraus folgende Mehrkosten und Ertragsausfälle gemäss B3
- Schäden durch Überborden oder Auslaufen aus Stauanlagen oder künstlichen Wasseranlagen, die unmittelbar mit den Stauanlagen verbunden sind
- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und innerer Unruhen, tauenden Permafrosts, Erdbeben, vulkanischer Eruptionen, Veränderungen der Atomstruktur oder radioaktiver Kontamination.

## Welches sind die versicherten Leistungen?

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem der oben genannten Risiken unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen.

## Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe von 5% sowie ein allfälliger Ratenzuschlag.

## Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (AVB F1):

- die AXA sofort zu benachrichtigen
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen
- Abklärungen der AXA zu gestatten und sie darin zu unterstützen
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Schädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Dokumente einzureichen
- während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der AXA zu befolgen
- im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Der Versicherungsnehmer hat im Weiteren (AVB H3):

- die Vorschriften der Hersteller zur Wartung, Pflege und zum Betrieb der versicherten Sachen einzuhalten
- Massnahmen zu treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind
- Sicherungen der Daten, Programme und Lizenzen so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt werden, zerstört werden oder abhanden kommen können
- mindestens wöchentlich eine Sicherung der Daten und selbst hergestellter Programme (Back-up) zu erstellen. Für Betriebssysteme und übrige Programme entfällt diese Obliegenheit. Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des Versicherungsnehmers getrennt aufzubewahren.
- falls die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik widerspricht, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung

und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen

- Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?**

Wenn etwas passiert, muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die AXA sofort benachrichtigen.

#### **Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/Vertrag?**

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum, frühestens jedoch wenn die mangelfreie Übernahme (für betriebsbereit gelieferte Sachen) bzw. Abnahme (für nicht betriebsbereit gelieferte Sachen) am Versicherungsort erfolgt ist (AVB H1.1). Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner schriftlich kündigt (AVB H1.2 und H2.1).

#### **Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?**

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

#### **Wie verwendet die AXA Ihre Daten?**

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

#### **Wichtig**

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag bzw. in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Definitionen

---

### Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

#### A1.1 Auswechselbare Werkzeuge und Formen

---

Als auswechselbar gelten Werkzeuge und Formen dann, wenn sie

- nicht integrierender Bestandteil des Objektes sind oder
- auf verschiedenen Maschinen zum Einsatz gelangen können

Nicht darunter fallen Anbaugeräte wie z. B.:

- Abbauhämmer
- Betonbeisser
- Bohrgeräte
- Fällaggregate von Forstmaschinen
- Zubehörgeräte für Kommunalfahrzeuge.

#### A1.2 Betriebsstoffe

---

Darunter fallen z. B.:

- Schmier- und Treibstoffe
- Elektrolyte
- Filtermassen, Schüttungen
- Kälte- und Wärmeträgermedien
- Gase (Laserschneiden, Schweißen usw.).

#### A1.3 Datenträger

---

Datenträger aller Art, auf denen elektronische Daten gespeichert werden.

Nicht darunter fallen Speicherressourcen, die von einem Service-Provider über Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt werden (z. B. Speicher-Cloud).

#### A1.4 Diebstahl

---

Darunter fallen:

**Einbruchdiebstahl**, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam

- durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
- darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen.

Den Gebäuden gleichgestellt sind Baracken und Container.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

**Beraubung**, d. h. Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt

gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

**Einfacher Diebstahl**, d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fallen das Verlieren oder Verlegen von Sachen oder Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden.

#### A1.5 Elektronische Daten

---

Auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten.

#### A1.6 Erstes Risiko

---

Vom Versicherungsnehmer in der Regel nach eigenem Ermessen frei wählbare Versicherungssumme.

#### A1.7 Feuer- und Elementarereignisse

---

Darunter fallen Schäden oder Verluste verursacht durch:

**Feuer**, d. h.:

- Brand
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung)
- Blitzschlag
- Explosion und Implosion
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

**Elementarereignisse**, d. h.:

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben.

## A1.8 Informatik-Geräte

---

Computer-Hardware jeglicher Art, welche elektronische Daten verarbeitet, wie z. B.:

- Grossrechner (Mainframe, Host), Server-Systeme
- Speichersysteme
- Personal-Computer, Notebook, Tablet-Computer, Eingabegeräte, Ausgabegeräte
- Geräte zur Datenfernübertragung inkl. dazugehörige Verkabelung.

Nicht darunter fallen:

- IT-Geräte, welche zum Verkauf, zur Vermietung oder Verleasung bestimmt sind (Handelsware)
- IT-Geräte in Obhut (wie z. B. für Reparatur, Wartung, Konfiguration)
- Telefon-, Überwachungs- und Sicherheitsanlagen
- Anlagen- und Maschinensteuerungen (wie z. B. speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS) und Prozessleitsysteme (PLS) inkl. der dazugehörigen Sensoren und Aktoren)
- mobile Kleingeräte (wie z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Personal Digital Assistants (PDA), GPS-Geräte, Digitalkameras, mobile Erfassungsgeräte)
- elektronische Mess- und Prüfgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Systeme der medizinischen Diagnose- und Therapie-technik.

## A1.9 Informatik-Infrastruktur

---

Nachfolgend aufgeführte technische Einrichtungen, welche ausschliesslich dem Betrieb der versicherten Informatik-Geräte dienen:

- Klima- und Feuerlöschanlagen für den Serverraum
- USV-, Überspannungsschutz- und Blitzschutz-Anlagen.

## A1.10 Innere Unruhen

---

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

## A1.11 Kosten

---

Als **Aufräumungskosten** gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischelt oder belegt sind.

Als **Bergungskosten** gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie vor dem Schadenereignis innehatten.

Als **Bewegungs- und Schutzkosten** gelten Aufwendungen, die dadurch anfallen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Als Kosten für **Bauleistungen** gelten Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten,

- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen, z. B. Freilegungskosten
- die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese im Besitz des Versicherungsnehmers sind (z. B. als Eigentum oder Mietobjekt) und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden.

## A1.12 Stauanlagen

---

Stauanlagen sind Einrichtungen zum Aufstau oder zur Speicherung von Wasser oder Schlamm. Als Stauanlagen gelten auch Bauwerke für den Rückhalt von Geschiebe, Eis und Schnee oder für den kurzfristigen Rückhalt von Wasser (Rückhaltebecken).

## A1.13 Teil-/ Totalschaden

---

Ein **Teilschaden** liegt vor, wenn der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert unterschreitet.

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert erreicht oder übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

## A1.14 Terrorismus

---

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

## A1.15 Verbrauchsmaterialien

---

Darunter fallen z. B.:

- Leuchtmittel
- Schmelzsicherungen
- Toner und Tintenpatronen.

## A1.16 Wasser

---

Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
  - aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden
  - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
- Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen
- Regen, Schnee und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation
- Grundwasser im Innern des Gebäudes.

## A1.17 Zeitwert

---

Als Zeitwert gilt der Ersatzwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.



# Teil B

## Versicherter Gegenstand

### B1 Sachen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

**B1.1** sämtliche Informatik-Geräte im Besitz des Versicherungsnehmers (eigene, gemietete, geleaste), inklusive dazugehöriger Informatik-Infrastruktur und Datenträger (Pauschalversicherung).

Vorsorglich versichert sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 20 % der Versicherungssumme.

**B1.2** weitere in der Police aufgeführte Sachen (Einzelversicherung).

Werden einzelne versicherte Sachen durch gleichartige neue ersetzt, geht der Versicherungsschutz bis zur nächsten Vertragsanpassung mit den in der Police dafür festgelegten Versicherungssummen auf die neuen Sachen über.

**B1.3** Nicht versichert sind:

- Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien
- Elektronische Daten

Diese gelten im Rahmen des Versicherungsumfangs der Police, der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfälligen Zusatzbedingungen (ZB) resp. Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) nicht als Sachen.

### B2 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind als Folge eines gedeckten Schadens an den versicherten Sachen und sofern in der Police erwähnt:

**B2.1** **Auswechselbare Werkzeuge und Formen**, die auf den versicherten Maschinen zum Einsatz gelangen.

Nicht versichert sind solche Sachen:

- während der Lagerung
- wenn sie sich selbst im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden.

**B2.2** **Fahrhabe** (Waren und Einrichtungen), soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder in seiner Obhut steht.

Nicht versicherte Sachen und Schäden:

- Sachen im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess sowie während des bestimmungsgemässen Einsatzes
- Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern
- Warenverderb
- Pflanzen und Tiere
- Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken
- Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien
- Schäden, die auf eine Deckungserweiterung gemäss C3 zurückzuführen sind.

**B2.3** **Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Bauleistungen;**

**B2.4** **Wiederherstellungskosten**, d. h. Kosten für das Wiederbringen von elektronischen Daten auf versicherte Datenträger in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden (abschliessende Aufzählung):

- Kosten für die Wiederherstellung eigener elektronischer Daten und selbst hergestellter Programme anhand bestehender Back-ups bzw. Datensicherungen. Ebenfalls versichert sind entsprechende Kosten für die Wiederherstellung von elektronischen Daten Dritter, die sich auf versicherten Informatik-Geräten des Versicherungsnehmers befinden und durch diesen verwaltet werden
- Kosten für die Wiedereingabe eigener Daten des Versicherungsnehmers aus physischen Dokumenten in dessen IT-Systeme, soweit sie nicht durch Back-ups bzw. Datensicherungen wiederhergestellt werden können
- Kosten für die Wiederinstallation und Konfiguration von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen des Versicherungsnehmers, einschliesslich Kosten für den Neuerwerb der entsprechenden Lizenzen, wenn ein solcher Neuerwerb unumgänglich ist.

Die AXA ersetzt die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens entstehenden notwendigen Kosten.

### B3 Betriebsunterbrechung

Versichert sind als Folge eines gedeckten Schadens an den versicherten Sachen und sofern in der Police erwähnt:

**B3.1** **Mehrkosten** für die Aufrechterhaltung des Betriebs im mutmasslichen Umfang, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise unterbrochen ist. Als Mehrkosten gelten insbesondere:

- Mehraufwand für die Fertigung im eigenen oder in einem fremden Betrieb
- der Einsatz gemieteter Maschinen
- eine schnellere Reparatur
- Umprogrammierung, Installation von vorhandenen Programmen und elektronischen Daten auf Ersatzgeräten.

Die AXA ersetzt die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unterbruchs entstehenden Mehrkosten.

Nicht versichert sind Wiederherstellungskosten von elektronischen Daten.

Nicht entschädigt werden Mehrkosten, die zurückzuführen sind auf:

- Umstände, welche mit dem Unterbruch in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Personenschäden
- öffentlich-rechtliche Verfügungen
- Vergrösserungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen wurden
- Kapitalmangel.

In Abänderung von G4.2 wird der vereinbarte Selbstbehalt unabhängig vom Selbstbehalt der versicherten Sache geltend gemacht.

Oder

**B3.2** **Ertragsausfall.**

## **B4**    **Versicherungssummen**

---

- B4.1**    Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung.
- 
- B4.2**    Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Ersatzwert einer gleichen oder in Bezug auf Art, Konstruktion und Zweckbestimmung möglichst gleichwertigen, fabrikneuen Sache (Neuanschaffungspreis) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).
- B4.2.1    Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.
- B4.2.2    Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird die Versicherungssumme ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) bestimmt.
- 
- B4.3**    Die Versicherungssummen für Zusatzversicherungen sind – sofern nicht Vollwert vereinbart ist – auf Erstes Risiko festgelegt.
- 
- B4.4**    Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die AXA hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

# Teil C

## Versicherte Gefahren und Schäden

### C1 Gewaltsame äussere Einwirkungen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

**C1.1** Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen als Folge von gewaltsamen äusseren Einwirkungen.

C1.1.1 Als solche gelten abschliessend:

- gewaltsame Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken
- unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstand des Arbeitsvorgangs sind, oder von Teilen der versicherten Sachen selbst
- Wind
- Aufnahme von Fremdkörpern von aussen, mit denen nicht gerechnet werden musste;
- Bisschäden durch Tiere (z. B. Marder).

C1.1.2 Zusätzlich versichert sind Sprayer- und Graffiti-schäden, sofern die Funktion der versicherten Sache beeinträchtigt wird.

**C1.2** Nicht versichert sind Schäden, die entstehen:

- ohne gewaltsame äussere Einwirkung
- als direkte Folge des bestimmungsgemässen Betriebs einer versicherten Sache.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, sind diese Folgeschäden versichert.

### C2 Äussere Einwirkungen und innere Ursachen

Versichert sind in Ergänzung zu C1.1, sofern in der Police erwähnt:

**C2.1** Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen als Folge von äusseren Einwirkungen und inneren Ursachen.

C2.1.1 Als solche gelten z. B. :

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- Stromwirkungsschäden (z. B. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung)
- Fremdkörper
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- Überlast, Überdrehzahl

- Unterdruck
- Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder ein anderer Betriebsmittel-mangel
- Flüssigkeitsschäden, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Elektronikausfall.  
Als Elektronikausfall gilt das Unbrauchbarwerden elektronischer Teile. Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine sichtbare Beschädigung oder Zerstörung vorliegt.  
Der Schadennachweis ist erbracht, wenn nach dem Ersetzen der kleinsten austauschbaren elektronischen Baugruppe die Funktion wiederhergestellt ist.  
Nicht versichert ist der Elektronikausfall als Folge eines Schadprogramms, Hacker- und Denial of Service-Angriffs sowie anderer Cyber-Ereignisse. Denial of Service (DoS; engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

### C3 Deckungserweiterungen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt, Schäden und Verluste durch:

**C3.1** Feuer- und Elementarereignisse

**C3.2** Wasser

**C3.3** Diebstahl

**C3.4** Unzugänglichkeit.

Versichert sind als Folge von Unzugänglichkeit (durch Versinken, Verschütten usw.) die Kosten für die Bergung und / oder Freilegung einer versicherten Sache, welche nicht beschädigt oder zerstört ist.

Ist eine Bergung oder Freilegung nicht möglich oder sind die dafür notwendigen Kosten gemessen am Zeitwert unverhältnismässig hoch, vergütet die AXA den Zeitwert der verlorengegangenen versicherten Sachen, im Maximum jedoch die für diese Zusatzversicherung vereinbarte Versicherungssumme.

# Teil D

## Allgemeine Ausschlüsse

### D1 Allgemeine Ausschlüsse

---

**D1.1** Nicht versichert sind:

D1.1.1 Schäden als direkte Folge von:

- dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
- übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des in der Police vereinbarten Deckungsumfangs versichert.

D1.1.2 Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer als solche gesetzlich oder vertraglich haften.

Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- Wiederherstellungskosten gemäss B2.4
- Mehrkosten und Ertragsausfall gemäss B3.

D1.1.3 Veränderungen oder Verluste von elektronischen Daten infolge von:

- Abnutzung von Datenträgern
- fehlerhaften Programmen
- fehlerhafter Datenerfassung
- Löschen von elektronischen Daten
- Spannungsschwankungen
- Schadprogrammen (Malware wie z. B. Computerviren, Trojaner, Würmer usw.)
- Hackerangriffen.

sowie daraus folgende Mehrkosten und Ertragsausfall gemäss B3.

D1.1.4 Schäden durch Überborden oder Auslaufen aus Stauanlagen oder künstlichen Wasseranlagen, die unmittelbar mit den Stauanlagen verbunden sind.

---

**D1.2** Bei

- kriegerischen Ereignissen,
  - Terrorismus,
  - Neutralitätsverletzungen,
  - Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei
  - tauendem Permafrost,
  - Erdbeben,
  - vulkanischen Eruptionen,
  - Veränderungen der Atomstruktur oder radioaktiver Kontamination
- haftet die AXA nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

## Teil E

# Örtlicher Geltungsbereich

### E1 Am Standort

---

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsareale in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (standortversicherte Sachen).

### E2 In Zirkulation

---

E2.1 Der Versicherungsschutz gilt überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet (Grenzabstand max. 100 km Luftlinie). Zirkulierend versicherte Sachen werden in der Police bezeichnet.

E2.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung kann für Sachen in Zirkulation, die sich nicht länger als sechs aufeinanderfolgende Monate im Ausland befinden, der Geltungsbereich gemäss E2.1 erweitert werden auf:

- die Staaten der EU und EFTA
- die ganze Welt.

# Teil F

## Vorgehen im Schadenfall

### F1 Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)

- F1.1** Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:
- F1.1.1 die AXA sofort zu benachrichtigen
- F1.1.2 Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) erfolgen müssen
- F1.1.3 Abklärungen der AXA zu gestatten und sie darin zu unterstützen
- F1.1.4 auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Dokumente einzureichen
- F1.1.5 während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der AXA zu befolgen
- F1.1.6 im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

**F1.2** Verletzt der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

- F1.3** Bei Diebstahl hat er zusätzlich:
- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
  - in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen
  - der AXA unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.
- Wird eine abhandengekommene Sache nach Leistung der Entschädigung wiedergefunden, hat der Anspruchsberechtigte die Wahl, entweder:
- die geleistete Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuzahlen und die Sache zu behalten oder
  - die Sache der AXA zur Verfügung zu stellen und damit ins Eigentum zu übertragen.

### F2 Schadenermittlung

**F2.1** Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss F3 verlangen.

**F2.2** Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

**F2.3** Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

**F2.4** Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

**F2.5** Die AXA kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind.

### F3 Sachverständigenverfahren

- F3.1** Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- F3.1.1 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt. Der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.
- F3.1.2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- F3.1.3 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens einschliesslich Ersatz- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- F3.1.4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- F3.1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

# Teil G

## Entschädigung

### G1 Leistungen der AXA

---

**G1.1** Die in der Police für die versicherten Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen bilden die Grenze der Entschädigung je Schadenfall.

---

**G1.2** Die AXA ersetzt:

**G1.2.1** bei einem Teilschaden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie aller übrigen Nebenkosten; Abgezogen wird ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions- und Wartungskosten (Ersatzteile und Arbeit) oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.

**G1.2.2** bei einem Totalschaden den Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadenereignis;

**G1.2.3** Kosten im Rahmen der in der Police vereinbarten Zusatzversicherungen;

**G1.2.4** Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der AXA ausgeführt werden.

---

**G1.3** Leistungen im Rahmen dieser Bedingungen für:

- Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer
  - Bereifungen, Raupenketten, Fahrwerksrollen
  - Fördergurten, Ketten, Riemen, Drahtseile von Kranen
  - Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist.
- 

**G1.4** Wird eine abhandengekommene Sache innert vier Wochen nicht wiedergefunden, sind die Bestimmungen anwendbar, die den Totalschaden regeln.

---

**G1.5** Nicht ersetzt werden:

**G1.5.1** Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden.

**G1.5.2** ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

**G1.5.3** ein allfälliger Wert von elektronischen Daten.

---

**G1.6** Der Wert allfälliger Überreste wird von der Entschädigung abgezogen.

---

**G1.7** Die AXA behält sich das Recht vor, die Entschädigung in Form des Naturalersatzes zu erbringen.

---

### G2 Neuwertentschädigung in den ersten zwei Jahren

---

**G2.1** Bei Schäden in den ersten zwei Jahren seit der Erstinbetriebnahme der kompletten, versicherten Sache gilt:

**G2.1.1** In Abweichung von G1.2.1 und G1.2.2 ersetzt die AXA auch die über den Zeitwert hinausgehenden notwendigen Kosten für die Wiederherstellung bis maximal zum Ersatzwert.

**G2.1.2** Auf den Abzug eines Mehrwerts gemäss G1.2.1 wird verzichtet.

**G2.1.3** In der Police vereinbarte Abschreibungen bleiben vorbehalten.

---

### G3 Unterversicherung

---

**G3.1** Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert im Zeitpunkt des Ereignisses (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

---

**G3.2** Bei Schäden, welche weniger als 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme ausmachen (max. CHF 20 000.-), wird keine Unterversicherung berechnet.

---

**G3.3** Beträgt der Schaden mehr als 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme oder mehr als CHF 20 000.-, kommt für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel gemäss G3.1 zur Anwendung.

---

**G3.4** Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

---

### G4 Selbstbehalt

---

**G4.1** Der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag wird

- von der berechneten Entschädigung oder
  - bei Versicherungssummen auf Erstes Risiko vom Schaden abgezogen.
- 

**G4.2** Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

---

## **G5**    **Zahlung der Entschädigung**

---

**G5.1**    Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

---

**G5.2**    Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

---

**G5.3**    Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:  
G5.3.1    unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;

G5.3.2    Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## **G6**    **Verjährung und Verwirkung**

---

**G6.1**    Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

---

**G6.2**    Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).



# Teil H

## Verschiedene Bestimmungen

### H1 Beginn und Ablauf des Vertrags

---

- H1.1** Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum, frühestens jedoch:
- wenn für betriebsbereit gelieferte Sachen die mangelfreie Übernahme am Versicherungsort erfolgt ist
  - wenn für nicht betriebsbereit gelieferte Sachen die mangelfreie Abnahme – nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probetrieb – am Versicherungsort erfolgt ist.

- H1.2** Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

### H2 Kündigung des Vertrags

---

#### H2.1 Ordentliche Kündigung

- H2.1.1** Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Ablauf schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Beträgt die Laufzeit des Vertrages mehr als drei Jahre, so können die Parteien ihn auf das Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

#### H2.2 Kündigung im Schadenfall

- H2.2.1** Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:
- H2.2.2** Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- H2.2.3** Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

### H3 Sorgfaltspflichten

---

- H3.1** Die Vorschriften der Hersteller zur Wartung, Pflege und zum Betrieb der versicherten Sachen sind einzuhalten.

- H3.2** Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte müssen Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind. Sicherungen der Daten, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt werden, zerstört werden oder abhanden kommen können. Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung der Daten und selbst hergestellter Programme (Back-up) zu erstellen. Für Betriebssysteme und übrige Programme entfällt diese Obliegenheit. Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des Versicherungsnehmers getrennt aufzubewahren.

- H3.3** Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

- H3.4** Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- H3.5** Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten oder verletzt er schuldhafterweise die zum Zeitpunkt des Schadens allgemein anerkannten Regeln der Technik, so kann die AXA im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

### H4 Gefahrserhöhung und -verminderung

---

- H4.1** Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der AXA sofort schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zu melden. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

- H4.2** Bei Gefahrserhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Vertragsanpassung keine Einigung erzielt wird.

- H4.2.1** Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

- H4.2.2** Die AXA kann vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Vertragsablauf eine zusätzliche Prämie einfordern.

- H4.3** Bei wesentlichen Gefahrverminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der AXA wirksam. Lehnt die AXA eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, kann er den Vertrag schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Stellungnahme der AXA. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

## H5 Prämien

---

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist ganz geschuldet, wenn die AXA infolge Wegfall des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

## H6 Handänderung

---

### H6.1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

### H6.2 Ablehnung

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

### H6.3 Kündigung

Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung bei der AXA. Die AXA kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

## H7 Mehrfachversicherung

---

### H7.1 Meldepflicht

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

### H7.2 Kündigung

Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Hat sich der Versicherungsnehmer aus Versehen mehrfach versichert, kann er den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) zugestellt werden.

## H8 Kommunikation mit der AXA

---

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz der AXA zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

## H9 Fürstentum Liechtenstein

---

Hat der Versicherungsnehmer bzw. ein mitversicherter Betrieb seinen Sitz oder einen Standort im Fürstentum Liechtenstein und unterliegt er bzw. dieser Standort liechtensteinischem Recht, gilt Folgendes: Soweit die Police oder die Vertragsbedingungen Verweise auf die schweizerische Gesetzgebung enthalten, ist damit die entsprechende liechtensteinische Gesetzgebung gemeint.

## H10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

**H10.1** Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

**H10.2** Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.

## H11 Sanktionen

---

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistungspflicht aus dem Vertrag entgegenstehen.



## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

AXA.ch  
myAXA.ch (Kundenportal)